



ZVSHK-MERKBLATT

LENK- UND RUHEZEITEN FÜR KRAFTFAHRER

Stand: Juli 2017

Einleitung

Sozialrechtliche Vorschriften zum Schutz der Arbeitnehmer beschränken die erlaubten Lenk- und Ruhezeiten für das Führen von Kraftfahrzeugen. Die Einhaltung dieser Zeiten dürfte im Handwerk unproblematisch sein. Allerdings bestehen unter Umständen Nachweis- und Aufzeichnungspflichten, um den zuständigen Behörden die Überwachung der Einhaltung zu ermöglichen.

Geltungsbereich – wer ist betroffen:

Betroffen sind Fahrzeuge zur Güterbeförderung oberhalb von 2,8 Tonnen zulässige Höchstmasse und Fahrzeuge zum Transport von mehr als neun Personen. Der Begriff Güterbeförderung wird sehr weit ausgelegt, so dass die meisten Fahrzeuge des Handwerks betroffen sind. Die Gewichtsangaben beziehen sich immer auf die **zulässige Höchstmasse**. Die zulässige Höchstmasse eines mitgeführten Anhängers zum Gütertransport ist dabei einzu- beziehen.

Ausnahmen „Handwerker-Regelung“:

Ausgenommen sind Fahrzeuge bis **7,5 Tonnen**, die

- **lediglich im Umkreis von 100 km** um den Standort des Fahrzeuges (= Betrieb, auf den das Fahrzeug angemeldet ist) eingesetzt werden, **und**
- das Lenken des Fahrzeugs nicht die Haupttätigkeit des Fahrers darstellt, **und**
- die Fahrzeuge nur „zur Beförderung von Material oder Ausrüstungen“ verwendet werden, die der Fahrer in Ausübung seines Berufes benötigt, oder bei Auslieferungsfahrten handwerklich hergestellter oder reparierter Waren.

Für die Berechnung des Umkreises wird die politische Gemeindegrenze zugrunde gelegt. Umkreis meint Radius und nicht Fahrstecke.

Für Fahrzeuge zwischen **2,8 und 3,5 Tonnen** gilt die Handwerkerregelung unabhängig vom Umkreis um den Standort des Fahrzeugs, also innerhalb Deutschlands, unbeschränkt!

Die Begriffe Material und Ausrüstung sind weit auszulegen. Es ist nicht erforderlich, dass es sich dabei um Werkzeuge und Arbeitsmittel handelt. Auch die für die durchzuführenden Arbeiten notwendigen Gegenstände wie bspw. Baustoffe oder Kabel gehören dazu. In Betracht kommen danach insbesondere die zur Erbringung von Dienst- und Werkleistungen notwendige Beförderung von Werkzeugen, Ersatzteilen, Bau- und Einkaufsmaterialien, Werkstoffen, Geräten, sonstigem Zubehör sowie der An- und Abtransport von Waren und Geräten, die im Handwerksbetrieb hergestellt oder repariert werden.

Wichtig: Schon bei einmaligen Fahrten außerhalb des 100 km Radius gilt die Ausnahme für Fahrzeuge oberhalb von 3,5 Tonnen nicht!

Aufbewahrungspflichten:

Der Fahrer hat dem Unternehmer alle Aufzeichnungen, Ausdrücke und Unterlagen unverzüglich nach Ablauf der Mitführungspflicht auszuhändigen.

Dies bedeutet:

- Tägliche Anwesenheit im Unternehmen: Tägliche Aushändigung.
- Mehrtägige Abwesenheit: Abgabe am Tag der Rückkehr in das Unternehmen.
- Längere Abwesenheit: Zuleitung an den Unternehmer auf andere geeignete Weise.

Die Daten von der Fahrerkarte sind mindestens alle 28 Tage nach einem aufgezeichneten Ereignis zur Speicherung im Betrieb zu sichern. Hierzu hat der Fahrer dem Unternehmen die Fahrerkarte zur Verfügung zu stellen.

Wird eine Karte nach der Speicherung der darauf erfassten Daten im Betrieb nicht mehr verwendet, muss die „leere“ Karte nicht alle 28 Kalendertage ausgelesen werden. Die Verpflichtung zum Auslesen tritt erst 28 Kalendertage nach der erneuten Speicherung eines Ereignisses auf der Karte ein. Für die Daten aus dem Massenspeicher des Kontrollgerätes gilt, dass sie mindestens alle 90 Kalendertage nach Aufzeichnung eines Ereignisses zur Speicherung im Betrieb kopiert werden müssen.

Die Unternehmer müssen die Schaublätter, Bescheinigungen über berücksichtigungsfreie Tage, Aufzeichnungen über Straßen- und Betriebskontrollen und Ausdrücke aus dem Kontrollgerät in chronologischer Reihenfolge und in lesbarer Form außerhalb des Fahrzeuges nach Aushändigung durch den Fahrer mindestens ein Jahr lang aufbewahren. Darüber hinaus ist die zweijährige Aufbewahrungsfrist gemäß § 21 a Abs. 7 Arbeitszeitgesetz (ArbZG) zu beachten, wonach der Arbeitgeber verpflichtet ist, die Arbeitszeit der Arbeitnehmer aufzuzeichnen und mindestens zwei Jahre aufzubewahren.

Die Aufzeichnungen sind den zuständigen Personen auf Verlangen vorzulegen.

Die kopierten Daten aus dem Massenspeicher des Kontrollgerätes und der Fahrerkarten sind ebenfalls ein Jahr ab dem Zeitpunkt des Kopierens zu speichern. Außerdem muss der Unternehmer von allen kopierten Daten unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern, Sicherheitskopien erstellen, die auf einem gesonderten Datenträger zu speichern sind. Auch diese Daten sind den zuständigen Stellen auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.

Vernichtungspflichten

Alle Aufzeichnungen sind nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht bis zum 31. März des folgenden Kalenderjahres zu vernichten, soweit sie nicht zur Erfüllung anderer Aufbewahrungspflichten benötigt werden (nach § 16 Abs. 2

und 21a Abs. 7 ArbZG, § 147 Abs. 1 Nr. 5 in Verbindung mit Abs. 3 der Abgabenordnung und § 28f Abs. 1 Satz 1 SGB 4).

Mitführungspflichten

Bei Nutzung eines analogen Fahrtenschreibers sind für den oben genannten Zeitraum die genutzten Schaublätter mitzuführen, bei digitalem Tachographen die Fahrerkarte, soweit alle relevanten Daten darauf gespeichert sind.

Grundsätzlich sind Nachweise über die Lenk- und Ruhezeiten für den laufenden Tag und die vorausgehenden 28 Tage mitzuführen. Für Fahrzeuge zwischen 2,8 und 3,5 Tonnen zulässige Höchstmasse können auch handschriftliche Aufzeichnungen bzw. Tageskontrollblätter als Nachweise über die Lenk- und Ruhezeiten dienen. Wenn ein digitales Kontrollgerät im Fahrzeug eingebaut ist, muss dieses anstatt der persönlichen Aufzeichnungen (Tageskontrollblätter) verwendet werden.

Karten zum Bedienen des digitalen Kontrollgerätes:

Fahrerkarte: Ermöglicht die Speicherung von Lenk- und Ruhezeiten und enthält die Identitätsdaten des Fahrers.

Unternehmenskarte: Weist das Unternehmen aus und ermöglicht die Anzeige, das Herunterladen und den Ausdruck der Daten, die in dem Kontrollgerät gespeichert sind.

Werkstattkarte: Dient zur Prüfung/Reparatur und Kalibrierung des digitalen EG-Kontrollgerätes, sowie zum Herunterladen der Daten und zur Datensicherung für autorisierte Werkstätten und

Kontrollkarte: Ermöglicht den unbeschränkten Zugriff auf gespeicherte Daten.

Weitergehende Informationen zu Bezugsquellen, Preisen etc. findet man unter www.kba.de

Nachweis über berücksichtigungsfreie Tage

Wenn Fahrer für einen der 28 Kalendertage, die dem Kontrolltag vorausgehen, keine Aufzeichnungen vorlegen können, benötigen sie für diese Tage eine Bescheinigung des Unternehmers. Diese Bescheinigung ist dem Fahrer vom Unternehmer vor Fahrtantritt auszustellen. Sie ist vom Unternehmer oder einer vom Unternehmer beauftragten Person (die nicht identisch mit dem Fahrer ist) sowie vom Fahrer zu unterzeichnen. Handschriftliche Bescheinigungen sind nicht zulässig. Die Bescheinigung muss eine Begründung enthalten, warum der Fahrer keine Aufzeichnungen vorlegen kann, bspw. weil:

- der Fahrer ein Fahrzeug gelenkt hat, für das keine Aufzeichnungspflichten bestehen,
- der Fahrer Urlaub hatte,
- der Fahrer krank war, oder

- der Fahrer aus sonstigen Gründen kein den Aufzeichnungspflichten unterliegendes Fahrzeug gelenkt hat (z. B. andere Arbeiten).

Ein EU-einheitliches Formblatt zum Nachweis von urlaubs-, krankheits- und anderen berücksichtigungsfreien Tagen finden Sie unter www.bag.bund.de im Servicebereich unter Formularen. Alternativ kann der Nachweis berücksichtigungsfreier Tage durch die manuelle Nachtragung des Fahrers im Tachographen vor Antritt der Fahrt erbracht werden. Die Möglichkeit zur Nachtragung nicht berücksichtigungspflichtiger Tage ist jedoch je nach Gerät in sehr unterschiedlicher Form und Benutzerfreundlichkeit möglich. Es wird daher empfohlen, sicherzustellen, dass Nachtragungen tatsächlich auf der Fahrerkarte erfasst und bei Kontrollen ein Download der nachgetragenen Daten möglich ist. Notfalls kann auch eine unterschriebene Bescheinigung digital oder als Fax an den Fahrer übermittelt werden.

Hinweis: Auch der selbst fahrende Unternehmer ist verpflichtet, die dargestellten Nachweise zu erbringen.

Weitere Infos:

Im Internet finden Sie Informationen zum Thema:

www.zdh.de/

<https://www.bag.bund.de>

www.regierung.unterfranken.bayern.de

./.